

Heidemarie Schumacher
Durchgesehen und aktualisiert
von Thomas Sören Hoffmann

HEGELS Rechtsphilosophie

Kurseinheit 2:
Analyse und Kommentar

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG ZUR ZWEITEN KURSEINHEIT	4
5. EINLEITUNG	8
ZUSAMMENFASSUNG DER 'EINLEITUNG':	33
6. DAS ABSTRAKTE RECHT	36
6.1. Das Eigentum	37
6.2. Der Vertrag	43
6.3. Das Unrecht	45
6.4. Übergang vom Recht in die Moralität	49
7. DIE MORALITÄT	52
7.1. Vorsatz und Schuld	54
7.2. Absicht und Wohl	56
7.3. Das Gute und das Gewissen	58
7.4. Übergang von der Moralität in die Sittlichkeit	61
8. DIE SITTLICHKEIT	63
8.1. Die Familie	66
8.2. Die bürgerliche Gesellschaft	68
8.3. Der Staat als Abschlußbestimmung der Rechtsphilosophie	74
8.4. Der Staat als objektivierte Freiheit	75
8.5. Grundzüge der Staatslehre HEGELS	80
8.6. Anerkennungstheoretische Würdigung der HEGELSchen Staatsauffassung	81
DENKHILFEN ZU DEN ÜBUNGSAUFGABEN	87

Einführung zur zweiten Kurseinheit

HEGEL-Interpreten haben immer wieder den Umstand herausgestrichen, daß die ausgearbeitete *Rechtsphilosophie* in gewisser Weise HEGELs praktische Philosophie insgesamt darstelle. Und in der Tat: eine eigene „Ethik“, „Moral“ oder „Sittenlehre“, wie noch KANT oder FICHTE sie vorgelegt hatten, gibt es aus HEGELs Feder nicht. Stattdessen enthält HEGELs Rechtsphilosophie in ihrer klassischen Gestalt¹ jeweils selbst einen Teil mit dem Titel „Die Moralität“, der in die Lehre vom Recht in seinen verschiedenen Gestalten eingebettet ist. Dem Fehlen einer selbständigen Ethik bei HEGEL korrespondiert dabei durchaus, daß HEGEL gegenüber dem moralischen Pathos KANTs, FICHTEs und ihrer Nachfolger deutlich in der Reserve bleibt und, wo jene zu einer rationalen „Konstruktion“ der menschlichen Welt aufrufen, eher die gewachsenen Institutionen, darunter vor allem den Staat, in ihrer die Moralität übersteigenden Dimension entdeckt. HEGEL bringt mit dieser Entdeckung die unhintergebar *historische* Dimension menschlicher Praxis methodisch zur Geltung, die jetzt nicht länger als unmittelbarer Ausdruck einer „reinen“ praktischen Vernunft erscheint, dennoch aber nicht einfach für unvernünftig gehalten werden darf. Auf eine kurze Formel gebracht: Wenn für KANT und FICHTE menschliche Praxis vom Anspruch der Autonomie des Subjekts her zu verstehen ist, weist HEGEL darauf hin, daß diese Autonomie, so sehr sich mit ihr ein unverzichtbares normatives Motiv verbindet, nicht einfach in spontaner Unmittelbarkeit gegeben ist, sondern eine Genesis hat, die uns auf die Sphäre des „objektiven Geistes“, auf den Bereich des geschichtlich, sprachlich und kulturell immer schon vor der Moral existierenden Rechtes verweist. Schlagwortartig hat man in diesem Zusammenhang gerne davon gesprochen, daß HEGEL mit seinem Ansatz beim Recht als dem eigentlichen Fokus der menschlichen Praxis ein der Sache nach aristotelisches Modell substantieller Sittlichkeit wiedergewinnt – ein Modell, von dem dann nicht wenige HEGELkritiker meinten, daß mit ihm das Reflexionsniveau der Moderne auf riskante Weise unterboten würde.² Die Dinge liegen freilich so ganz einfach nicht; im Gegenteil muß

¹ Also in jener Version, die wir sowohl in den *Grundlinien* wie auch in der *Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften* in ihren drei verschiedenen Auflagen (zuletzt 1830) antreffen. Hier sei nur kurz erwähnt, daß HEGEL in der *Phänomenologie des Geistes*, eine alternative Perspektive auf das Verhältnis von Recht und Moral entfaltet, insofern hier nämlich die „Moralität“ als Abschlußgestalt der Philosophie des (objektiven) Geistes erscheint.

² Statt vieler anderer verweisen wir hier nur nochmals auf K.-H. ILTING, G.W.F. HEGEL. Vorlesungen über die Rechtsphilosophie 1818-1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden, Stuttgart-Bad Cannstatt 1973ff., der auch einen Überblick über die frühe HEGEL-Rezeption

bei HEGEL schon früh, spätestens aber in seiner Jenaer Zeit, dort vor allem dokumentiert im *Naturrechtsaufsatz*, davon ausgegangen werden, daß er umgekehrt, von den Aporien einer reflexionsphilosophischen Begründung des Ethischen herkommend, in einem integrativen ethischen Ansatz, der, modern gesprochen, menschliche Praxis nicht an der menschlichen Lebenswelt vorbei zu denken versucht, eine tragfähige Lösung für bei KANT und FICHTE offen gebliebene Fragen fand.³ Tatsächlich führt HEGEL, was man nie übersehen sollte, in der entwickelten Gestalt seiner *Rechtsphilosophie* einen „Mehrfrentenkampf“: HEGELs schroffe Absagen ergehen nicht minder an die historische Rechtsschule wie an restaurative Tendenzen im Sinne Carl Ludwig von HALLERs, nicht weniger an die überfliegenden politischen Konstruktionen der FICHTE-Schule wie an den Liberalismus, der den Staat nur als äußere Notveranstaltung, hingegen nicht als von einer inneren Identifikation seiner Bürger mit ihm getragen versteht. HEGELs eigener Grundgedanke ist dabei, wie sich bereits herausgestellt hat, entschieden vernunftrechtlicher Natur.⁴ Er zielt auf ein Vernunftrecht, das nicht – moralisch oder rational-konstruktiv – als ein abstraktes Sollen über den Dingen schwebt, ein Recht, das Freiheit nicht nur verheißt, sondern sie als in der Zeit existent aufweist, sie zugleich anregt und in jedem Fall auch erfahrbar macht. Gerade im Rechtsbegriff dürfen nach HEGEL das apriorische und das empirische Moment nicht auseinander fallen, beide sind in ihm als ihrer lebendigen Einheit zu denken, und das Recht bezeichnet in der Tat solange eine existierende Ausprägung von Vernunft, wie in ihm das notwendig immer überempirische Frei-

bietet. Zur Korrektur mancher ungerechtfertigter Unterstellungen, die Iltting gegenüber HEGEL vorbringt, vgl. im übrigen H.-Chr. LUCAS / Udo RAMEIL, 1980: Furcht vor der Zensur? Zur Entstehungs- und Druckgeschichte von HEGELs Grundlinien der Philosophie des Rechts. In: HEGEL-Studien 15 (1980), S. 63-93.

³ Daß es auch später nicht einfach um eine romantische Verklärung voraufgeklärter Zustände ging, zeigt übrigens schon die Anekdote, daß HEGEL im Sommer 1820, drei Wochen nach Abschluß des Manuskripts der *Rechtsphilosophie*, bei einem Besuch in Dresden, Elbwein verweigernd, das Champagnerglas auf den 14. Juli erhob, während zugleich die Gesellschaft, in der er dies tat, zunächst gar nicht wußte, was es mit dem Datum – dem Tag der Erstürmung der Bastille – auf sich hatte; vgl. G. NICOLIN (Hrsg.): HEGEL in Berichten seiner Zeitgenossen, Hamburg 1970, 213f. (berichtet von F. FÖRSTER).

⁴ Nicht zu vergessen ist, daß HEGEL seine *Rechtsphilosophie* mit vollem Titel „Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grindrisse“ nennt. Er knüpft insoweit bei der Tradition des überpositiven Rechtes an, wie sie in der Naturrechtslehre Gestalt gewonnen hatte, tut dies jedoch so, daß dabei im Sinne der KANTischen Revolutionierung auch des Rechtsdenkens eine metaphysische, theologische oder sonst dogmatische Begründung des „Naturrechts“ nicht mehr in Betracht kommen kann. HEGEL entfaltet den Rechtsgedanken vielmehr als den Gedanken einer reflexiven Ordnung des sich in seiner Empirie selbst suchenden und sich seiner selbst bewußt werdenden freien Willens: es geht im Recht um die erschei-

heitsmoment als ein normativer Vernunftanspruch und die realen Bedürfnisse eines Lebens in ganz konkreten Verhältnissen zusammenfinden. Der – in der 1. Kurseinheit bereits angesprochene – „Doppelsatz“ aus der Vorrede: „*Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig*“ (R, 24) besagt in genau diesem Sinne nichts anderes, als daß Recht eben nur insofern Recht ist, als es nicht nur eine abstrakte „Sollbestimmung“ meint, sondern ein wirklich-wirksames Prinzip ist. Nach HEGEL aber ist das Recht (als Ausdruck von Vernunft) in der Tat eine Wirklichkeit, ein „Sein“, es ist ein „gesolltes Sein“ und „seiendes Sollen“, das (insoweit in Analogie zum alten Naturrecht) schon da ist und das Leben der Menschen ganz objektiv bestimmt. Man hat den zitierten „Doppelsatz“ trotz dieses an sich sehr klaren Sinns, den er bei HEGEL hat, leider immer wieder als einen der ‚Anbiederungsversuche‘ HEGELs verstanden, so als wolle er eigentlich sagen: ‚Was die preußische Staatsregierung faktisch tut, ist *per se* schon vernünftig‘. Aber der „Doppelsatz“ enthält zugleich keine nur empirischen Botschaften dieser Art, er drückt vielmehr in abgewandelter Form die für HEGEL auch sonst gültige Grundlage alles Philosophierens, die Identität von Denken und Sein⁵, wie sie zuerst von PARMENIDES formuliert worden ist, aus. Es war schon von daher verfehlt, als man, im Anschluß an ILTING und scheinbar mit Rückhalt am Wortlaut von HEGELs Vorlesungen, versucht hat, den „Doppelsatz“ dahin zu entschärfen, daß er nur noch besagte: ‚Was vernünftig ist, wird wirklich‘, in ihm also nichts weiter als einen aufgeklärten Fortschrittsglauben und ein wenig Prinzip Hoffnung zu erkennen. Aber genau das heißt, die Pointe des HEGELschen Rationalismus opfern, demzufolge die Vernunft niemals nur blasse und bloße Form, sondern sich selbst Wirklichkeit gebende „absolute Form“ oder reale „Idee“ ist. Es bedarf dann kaum noch des Hinweises, daß die erwähnte Entschärfung auch philologisch keinen rechten Anhalt bei HEGEL hat; ich verweise dazu hier nur auf die im Jahre 2000 publizierte Nachschrift der Berliner *Rechtsphilosophie-Vorlesung* von 1819/20, in der es wörtlich heißt: ‚Was vernünftig ist, ist wirklich und umgekehrt, aber nicht in der Einzelheit und dem Besonderen, das sich verwirren kann‘.⁶ Zur Erläuterung des Rechts als realer Idee mag man dabei auch die folgenden Ausführungen hinzunehmen: ‚Die wahrhafte Idee ist substantiell, der innere

nende Vernünftigkeit der Freiheit, weshalb man den Begriff „Naturrecht“ bei HEGEL auch mit „Vernunftrecht“ wiedergeben kann.

⁵ Im Sinne des berühmten Fragments 3 des Denkers von Elea: „Dasselbe sind Denken und Sein“.

⁶ HEGEL, *Vorlesungen über die Philosophie des Rechts*. Berlin 1819/1820. Nachgeschrieben von Johann Rudolf Ringier. Hrsg. von Emil Angehrn, Martin Bondeli und Hoo Nam Seelmann, Hamburg 2000, 8.

Begriff selbst – keine leere Vorstellung, sondern das Stärkste, das allein Machthabende. Es wäre eine leere, irreligiöse Vorstellung, das Göttliche sei nicht mächtig genug, sich Existenz zu verschaffen, das Wahre sei nur jenseits des blauen Himmels oder im subjektiven Gedanken, im Innern. ... Indem wir in der Philosophie die Idee erkennen, so erkennen wir das Wirkliche selbst, das, was ist, nicht das, was nicht ist“.⁷ Die Rechtsphilosophie hat nach HEGEL den objektiven Geist, die schon daseiende Vernunft, die es als erstes zu erkennen gilt, zum Thema. Es geht ihr weder um eine positivistische Bestandsaufnahme dessen, was – kontingenterweise – vorhanden ist noch um letztlich immer leicht zu erdenkende Utopien. Im Recht geht es, wie gesagt, um die bereits gelebte und sich geschichtlich weitergebende Freiheit, die sich zumal in ihm ihrer eigenen Vernünftigkeit bewußt wird.

Wir gehen nun den Text der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* im Zusammenhang durch und versuchen uns über die wichtigsten Argumente und Einsichten HEGELs zumindest im Überblick Klarheit zu verschaffen.

Zum Verständnis der folgenden Ausführungen ist die (Mit-)Lektüre des HEGELschen Klassikers natürlich unerläßlich.

⁷ A.a.O. S. 6.